

Beschluss des Kirchenverwaltungsrates Oberriet betreffend

Regelung für die Benützung von Räumen im Pfarreiheim (Raumbenützungsregelung)

Der Kirchenverwaltungsrat beschliesst gestützt auf Art. 15 Bst. i der Kirchgemeindeordnung folgende Regelung für die Benützung von Räumen im Pfarreiheim.

A. Allgemeine Regelungen

1. Die Räume im Pfarreiheim stehen prioritär für Aktivitäten und Anlässe der Kirchgemeinde zur Verfügung.
2. Auf Gesuch hin kann der Kirchenverwaltungsrat die Benützung von Räumen durch Dritte für öffentliche und private Anlässe bewilligen. Für die Benützung der Kirche für Konzerte ist gemäss den bischöflichen Richtlinien für Konzerte in der Kirche das Pastoralteam zuständig.
3. Für nichtkirchliche Anlässe besteht kein Anspruch auf die Benützung von Räumen. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Insbesondere werden keine Gesuche bewilligt für Anlässe,
 - die den Werten der römisch-katholischen Kirche widersprechen;
 - die den guten Sitten zuwiderlaufen;
 - die rein der politischen Wahl- oder Abstimmungspropaganda dienen;
 - die rein kommerziell und gewinnorientiert sind;
 - die die verfügbaren Ressourcen und Kapazitäten der Kirchgemeinde übersteigen;
 - die Einrichtungen und Inventar gefährden;
 - bei denen die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.
4. Gesuche sind mit dem vollständig ausgefüllten, offiziellen Gesuchsformular einzureichen.
5. Für die Belegungstermine und Reservationen sowie für die Übergabe und Rücknahme der Räume ist der Hauswart/Mesmer zuständig. Die Tische und Stühle sind gereinigt und die benützten Räume besenrein zurückzugeben. Die ordnungsgemässe Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.
6. Die Installation und Verwendung von ergänzenden technischen Einrichtungen sowie Dekorationen sind Sache des Veranstalters und frühzeitig mit dem Hauswart/Mesmer abzusprechen. Vor der Montage ist die Zustimmung des Hauswartes/Mesmers erforderlich. Eine Präsenz des Hauswartes/Mesmers während des Anlasses ist nach frühzeitiger Absprache mit ihm und gegen separate Entschädigung möglich.

7. Die Reservation und Benützung der Räume an kirchlichen Feier- und Festtagen durch Dritte ist nicht möglich. Es gelten folgende Sperrtage:
 - Palmsonntag (Samstag und Sonntag);
 - Karwoche (bis Ostermontag);
 - Weisser Sonntag/Erstkommunion (Samstag und Sonntag);
 - Kirchenfest/Patrozinium (Samstag und Sonntag);
 - Weihnachten und Neujahr (Heiligabend bis Neujahrstag).
8. Ein Rücktritt von der Raumreservation ist möglich und schriftlich der Kirchgemeinde mitzuteilen. Bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet, abzüglich einer Annullationsgebühr.
9. Bei Missachtung der Hausordnung oder Nichteinhaltung von Weisungen kann der Anlass zur Verhinderung von Schadenfällen jederzeit durch den Hauswart/Mesmer abgebrochen werden, wobei eine Rückerstattung von Gebühren ausgeschlossen ist.
10. Bei der Benützung der Räume ist auf den kirchlichen Betrieb sowie auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Zudem gelten für alle Räume folgende Benützungseinschränkungen:
 - Auflagen zu Sicherheit und Brandschutz sind verbindlich und während der gesamten Dauer des Anlasses zu gewährleisten;
 - Notausgänge und Fluchtwege müssen dauerhaft freigehalten werden;
 - es gilt ein generelles Rauchverbot;
 - das Übernachten ist nicht gestattet;
 - leicht entzündbare Dekorationen oder Gegenstände sowie offenes Feuer sind verboten;
 - die Verwendung von Kerzen ist nur mit Bewilligung des Hauswartes/Mesmers erlaubt.

B. Gebührentarif

Für die Benützung von Räumen im Pfarreiheim gilt der Gebührentarif gemäss offiziellem Gesuchsformular.

Für Hochzeits- und Trauerapéros von Kirchgemeindemitgliedern in der Seelsorgeeinheit wird nur die Reinigungsgebühr in Rechnung gestellt.

Die Benützung von Räumen im Pfarreiheim ist unentgeltlich für:

- eigene Anlässe der Kirchgemeinde und der Pfarrei sowie der Seelsorgeeinheit;
- Anlässe im unmittelbaren Zusammenhang mit liturgischen Feiern und Gottesdiensten anderer christlicher Religionen;
- kirchliche Gruppierungen in der Kirchgemeinde und in der Seelsorgeeinheit;
- Kultur- und Sportvereine in der politischen Gemeinde Oberriet;
- Bürgerversammlungen der politischen Gemeinde Oberriet;
- Angestellte der Kirchgemeinde und der Pfarrei sowie Mitglieder des Pastoralteams und der Kirchenbehörden (KVR, GPK, Pfarreirat), sofern ein unmittelbarer und persönlicher Bezug zum Anlass besteht (z.B. Geburtstagsfeier, Jubiläumsfeier).

Vom Kirchenverwaltungsrat beschlossen am 11. Februar 2025